

## **RICHTLINIEN**

# **Qualitätszertifikat privater Musikunterricht des Tonkünstlerverbandes Baden-Württemberg e.V. Berufsverband der Musikberufe**

### **A. Zielsetzung des Zertifikats**

1. Das Zertifikat weist die musikpädagogische Befähigung und die Voraussetzungen für einen qualitativ hervorragenden Musikunterricht im genannten Fach nach.
2. Es gilt gleichermaßen für Unterricht an öffentlichen und privaten Musikschulen, für freiberuflichen Musikunterricht sowie für Musikunterricht an öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Volkshochschulen oder ähnlichen Einrichtungen.
3. Das Zertifikat ist der Nachweis dafür, dass der erforderliche Qualitätsstandard auch für den Unterricht im Rahmen der offenen und gebundenen Ganztageschulen und der Ganztagesbetreuung besteht.
4. Das Zertifikat ermöglicht im Falle der grundsätzlichen Zustimmung der jeweiligen Schulleitung bzw. des Sachaufwandsträgers die Werbung des Zertifikatsinhabers für den Unterricht im genannten Fach an allgemeinbildenden Schulen und die Überlassung öffentlicher Räume.
5. Das Zertifikat ist der Nachweis, dass der Inhaber seinen Unterricht nach künstlerischen und pädagogischen Kriterien ausrichtet.
6. Das Zertifikat ist der Nachweis dafür, dass die musikpädagogischen Voraussetzungen für eine projektbezogene Förderung durch öffentliche Mittel z. B. im Rahmen der Begabtenförderung, sozialer Maßnahmen wie Integration und im Bereich der Jugend- oder Seniorenarbeit erfüllt sind.

### **B. Geltungsbereich, Antragsverfahren und Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats**

1. Das Zertifikat wird Mitgliedern des Tonkünstlerverbandes Baden-Württemberg e. V. (TKV BW) erteilt.
2. Der Antrag auf Erteilung des Zertifikats ist an die Geschäftsstelle des TKV BW zu richten. Voraussetzungen sind die Mitgliedschaft im TKV BW und eine freiberufliche Unterrichtstätigkeit oder die Beschäftigung als Lehrkraft an einer öffentlichen (VdM-) oder einer privaten Musikschule.

3. Weitere Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats ist eine der folgenden Qualifikationen:
- a. Bachelor und Master (künstlerisch-pädagogisch)
  - b. Diplom-Musiklehrer/in
  - c. staatlich geprüfte(r) oder staatlich anerkannte(r) Musiklehrer/in
  - d. Magister Musikpädagogik
  - e. Lehrer/in mit der Lehrbefähigung im Fach Musik für allgemein bildende Schulen
  - f. 1. Staatsexamen als Schulmusiker/in
  - g. Kirchenmusiker/in mit A- oder B-Abschlussprüfung
  - h. Berufsmusiker/in
    - mit künstlerischem Bachelor- und Masterabschluss
    - mit künstlerischem Diplom
    - mit künstlerischer Reifeprüfung oder vergleichbarem Abschluss
    - mit herausragenden künstlerischen Leistungen (z. B. Preise bei internationalen Wettbewerben, Konzerttätigkeit auf internationalem Niveau)
    - die im Bereich Jazz-Rock-Pop eine dauerhafte professionelle und überregionale Tätigkeit auch in Verbindung mit repräsentativen Live-Konzerten (z. B. Festival), handelsüblichen Tonträgern, Artikeln oder Besprechungen in Fachzeitschriften nachweisen können.

Da die unter Punkt 3 Buchstabe h genannten Berufsmusiker/innen keinen pädagogischen Abschluss haben, müssen sie ihre musikpädagogische Befähigung durch den Nachweis einer entsprechenden Praxis und Erfahrung erbringen, z. B. Unterricht an einer Musikhochschule, Berufsfachschule, Musikschule oder als freiberufliche Lehrkraft. Dies ist z. B. durch Konzertprogramme von Schülerkonzerten, Anstellungsverträge, Wettbewerbserfolge oder andere Erfolge ihrer Schüler/innen schriftlich zu belegen.

### **C. Qualitätskriterien des Unterrichts**

Mit der Stellung des Antrages und Erteilung der Genehmigung zur Nutzung des Zertifikats verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung folgender Qualitäts-/Unterrichtskriterien, die von Gutachtern stichprobenartig überprüft werden:

1. Der Unterricht findet in Instrumental- und Vokalfächern in der Regel als Einzel- oder Kleingruppenunterricht statt, Ausnahmen bilden hier die Fächer aus dem Bereich der Elementaren Musikpädagogik/Rhythmik (Eltern-Kind-Musizieren, Musikalische Früherziehung, u. ä.) und Ensemblestunden.
2. Der Unterricht ist individuell abgestimmt und nach musikpädagogischen Gesichtspunkten strukturiert.
3. Während der belegten Unterrichtszeiten finden ausschließlich unterrichtsrelevante musikpädagogische Tätigkeiten statt.

4. Der Unterricht findet in angemessenen Unterrichtsräumen und auf Instrumenten statt, die den Unterrichtserfordernissen qualitativ entsprechen.
5. Die musikpädagogische Tätigkeit wird durch öffentliche Schülerkonzerte in eigener Verantwortung, in der Musikschule, in Kooperation mit anderen Lehrkräften oder in entsprechenden Veranstaltungen des jeweiligen Orts-/Regionalverbandes dokumentiert.
6. Die musikpädagogische Tätigkeit wird im Bereich Elementare Musikpädagogik/Rhythmik u.a. durch Elternabende, Elternmitmachstunden und Projekte öffentlich dokumentiert.
7. Die Höhe des Unterrichtshonorars und die Gestaltung des schriftlichen Unterrichtsvertrages berücksichtigen in angemessener Weise die berechtigten Interessen der Vertragspartner sowie soziale Aspekte. Das Unterlaufen der vom TKV BW gegebenen Honorarempfehlungen (Preisdumping) kann zum Entzug des Nutzungsrechts führen.

#### **D. Art der Nutzung**

Die Nutzungsberechtigten erhalten bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen das vom Vorstandsvorsitzenden des TKV BW und dem 2. Vizepräsidenten des Deutschen Tonkünstlerverbandes (DTKV) unterzeichnete Zertifikat, das nach den folgenden Bestimmungen genutzt werden kann:

1. Die Verwendung des Zertifikats für Werbemaßnahmen gilt ausschließlich für die zertifizierte Person.
2. Der Hinweis auf das Zertifikat Qualitätsunterricht des TKV BW, dessen Richtlinien mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg abgestimmt wurden, kann auf Visitenkarten, Briefpapier, Außenschildern, Broschüren und in Internetauftritten werbend für die eigene, beruflich ausgeübte Tätigkeit als private Musiklehrerin/privater Musiklehrer, als Lehrkraft an öffentlichen oder privaten Musikinstituten genutzt werden.

#### **E. Dauer und Beendigung des Nutzungsrechtes**

1. Die Nutzung des Zertifikats setzt die Mitgliedschaft im TKV BW voraus.
2. Die Nutzung des Zertifikats wird auf eine Dauer von 3 Jahren erlaubt. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Zertifikat angegeben.

3. Nach diesen 3 Jahren kann ein neues Zertifikat für jeweils weitere 5 Jahre unter den folgenden Bedingungen ausgestellt werden:

- Besuch von mindestens einer pädagogisch-künstlerischen Fortbildung in den vergangenen 3 bzw. bei erneuerter Verlängerung innerhalb von 5 Jahren.
- Unterrichtserfolge in den vergangenen 3 Jahren in mindestens einem der folgenden Punkte:
- Wettbewerbserfolg eines/einer Schüler/in bei „Jugend musiziert“ (Weiterleitung zum Landeswettbewerb)
- Wettbewerbserfolg eines/einer Schüler/in beim Jugendwettbewerb des Tonkünstlerverbandes (1. oder 2. Preis)
- Vorbereitung eines/einer Schüler/in auf ein Musikstudium (bestandene Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule)
- Unterricht eines/einer Schüler/in im Abiturfach „Musik“.
- Pädagogen, die sich auf die Arbeit im Bereich der elementaren Musikerziehung, auf frühinstrumentalen Unterricht, auf Unterricht mit Menschen mit Behinderung oder Senioren spezialisiert haben und solche Erfolge deshalb nicht nachweisen können oder die keine Schüler haben, die Leistungen gemäß der Unterpunkte E. 3 aufweisen können, erhalten das Zertifikat nach einer erfolgreich absolvierten Überprüfung durch einen vom TKV BW eingesetzten Gutachter.

4. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung behält sich der TKV BW ausdrücklich das Recht vor, die Nutzungsgenehmigung zu widerrufen.

#### **F. Kosten**

Für die Erstellung des Qualitätszertifikats erhebt der TKVBW eine Lizenz- und Verwaltungsgebühr von € 80,00 für Mitglieder des TKV BW. Die Gebühr für die Verlängerung des Zertifikats beträgt € 50,00.

#### **G. Änderung der Richtlinien**

Änderungen dieser Richtlinien beschließt der Vorstand des TKV BW in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

#### **Geschäftsstelle**

Tonkünstlerverband Baden-Württemberg e.V.  
Kernerstr. 2A  
70182 Stuttgart

Tel. 0711 223 71 26  
Fax 0711 223 73 31

[info@dtkv-bw.de](mailto:info@dtkv-bw.de)  
[www.dtkv-bw.de](http://www.dtkv-bw.de)